

NEUROLOGIE

DR. MED. H. MÜLLER-HÜBENTHAL · NEUROLOGE
DR. MED. F. NASS · NEUROLOGE

RADIOLOGIE

DR. MED. N. MARCZINKOWSKI · RADIOLOGE
FR. DR. MED. A. MAJUMDAR · NUKLEARMEDIZIN

Weiterbildungsassistentenvertrag

zwischen

der Gemeinschaftspraxis Dr. Müller-Hübenthal & Partner,
Schildergasse 107-109, 50667 Köln
- Dr. Müller-Hübenthal - Praxisinhaber -

und

Herrn Dr. Volker Reichel, Friesdorfer Str.4, 53173 Bonn
- im folgenden Weiterbildungsassistent -

1. Die Ärzte der Gemeinschaftspraxis haben die erforderliche Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer Düsseldorf. Sie verfügen über die erforderliche persönliche und fachliche Voraussetzung für die Weiterbildung:

Dr. Müller-Hübenthal, Arzt für Neurologie, ein Jahr Neurologie,
Dr. Nass, Arzt für Neurologie und Psychiatrie, ein Jahr Neurologie, ein Jahr Psychiatrie,
Dr. Majumdar, Ärztin für Nuklearmedizin, zwei Jahre Nuklearmedizin.

Die Weiterbildungszeit verdoppelt sich, da der Weiterbildungsassistent halbtags tätig ist.

Die Weiterbildung von Herrn Dr. med. Reichel erfolgt auf dem Gebiet der Neurologie.

Die Vertragspartner werden die Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung zur Beschäftigung des Weiterbildungsassistenten durch den Praxisinhaber, Herrn Dr. Müller-Hübenthal, einholen und die Ärztekammer, soweit erforderlich, über die Beschäftigung informieren.

Der Praxisinhaber hat sich nach Vorlage der Approbationsurkunde und der darüber hinausgehenden Zeugnisse vergewissert, daß die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beschäftigung als Weiterbildungsassistent in der Person des Weiterbildungsassistenten erfüllt sind.

Der Weiterbildungsassistent versichert, daß er weder rauschgiftsüchtig noch trunksüchtig ist oder in den letzten 5 Jahren war, und daß er sich innerhalb dieses Zeitraumes keiner Entziehungskur wegen Rauschgift und Trunksucht unterzogen hat, und daß auch sonstige gesetzliche Hinderungsgründe für die Ausübung des ärztlichen Berufes nicht vorliegen. Dem Weiterbildungsassistenten sind die vertragsärztlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die wirtschaftliche Behandlungs- und Verordnungsweise bekannt. Er verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der Praxisinhaber gibt dem Weiterbildungsassistenten Gelegenheit, alle in der Praxis anfallenden ärztlichen Tätigkeiten auszuüben. Der Praxisinhaber gewährt im Rahmen der Weisungsbefugnis dem Weiterbildungsassistenten die seinem Kenntnis- und Erfahrungsstand entsprechende Selbständigkeit. Der Weiterbildungsassistent hat die allgemeinen Richtlinien der Gemeinschaftspraxis für die Praxisführung zu beachten. Er trägt hierfür und für die ordnungsgemäße Führung seines Praxisbereiches die alleinige Verantwortung. Der Weiterbildungsassistent verpflichtet sich, die Patientenkartei und die dazugehörigen Krankenunterlagen ordnungsgemäß zu führen, wie dies für die Behandlung der in der Praxis erscheinenden Patienten nötig ist.

2. Die Vergütung richtet sich nach der Zusatzvereinbarung.
3. Der Praxisinhaber schließt für den Weiterbildungsassistenten eine Berufshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme ab. Der Weiterbildungsassistent verpflichtet sich, den Praxisinhaber von Schadenersatzansprüchen Dritter, die in Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit entstanden sind, und für die eine Versicherung des Praxisinhabers nicht eintritt, freizustellen, wobei dies entsprechend für Regreßansprüche der Kassenärztlichen Vereinigung aus der Weiterbildungstätigkeit gilt.
4. Das Beschäftigungsverhältnis beginnt am 1.2.1995 und endet am 31.1.1997.

Das Beschäftigungsverhältnis ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

5. Während der Laufzeit dieses Vertrages ist eine urlaubsbedingte Abwesenheit des Weiterbildungsassistenten anteilig berechnet auf 30 Urlaubstage pro volles Kalenderjahr zulässig (Grundlage 5-Tage-Woche). Der Urlaubszeitpunkt ist rechtzeitig mit dem Praxisinhaber abzustimmen. Urlaub zur Fortbildung ist nur nach Vereinbarung möglich. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt montags bis freitags 8.00 bis 14,00 Uhr. Er nimmt umschichtig mit allen anderen Partnern der Gemeinschaftspraxis an dem Großgerätedienst teil.

6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges den Versuch einer Schlichtung durch die zuständige Ärztekammer zu unternehmen.
7. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen werden. Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Köln, den.....

(Dr. Müller-Hübenthal)
Praxisinhaber

(Dr.med.Volker Reichel)
Weiterbildungsassistent

NEUROLOGIE

DR. MED. H. MÜLLER-HÜBENTHAL · NEUROLOGE
DR. MED. F. NASS · NEUROLOGE

RADIOLOGIE

DR. MED. N. MARCZINKOWSKI · RADIOLOGE
FR. DR. MED. A. MAJUMDAR · NUKLEARMEDIZIN

Herrn Reichel

im Hause

23. Juni 1995
DM/AS

Unser heutiges Gespräch

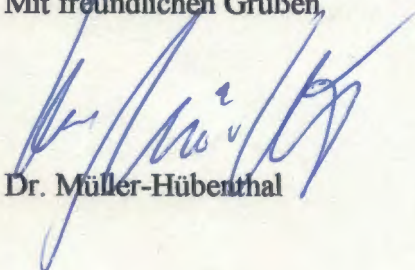
Sehr geehrter Herr Kollege Reichel,

wie mit Ihnen gerade besprochen, werden Sie vereinbarungsgemäß zum 31.07.1995 aus der Gemeinschaftspraxis ausscheiden. Ihre Tätigkeit hier endet am Samstag, dem 15.07.1995 mit dem Großgerätedienst. Sie werden in den ersten beiden Juliwochen noch vormittags von 8.00 - 12.00 Uhr eintermindert und Ihre Sprechstunde in dieser Zeit auslaufen lassen und Ihre Briefe schreiben.

Betreffend das Honorar hatten wir vereinbart, daß Sie noch bis zum Ende Ihrer Tätigkeit DM 12.000,00 erhalten. Für den Monat Juni werden Sie in den ersten Julitagen DM 6.000,00 erhalten, für den Monat Juli werden Sie dann in den ersten Augusttagen die restlichen DM 6.000,00 erhalten.

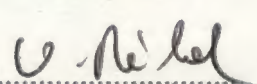
Ein Weiterbildungszeugnis nach den Richtlinien für Ihre sechsmonatige Tätigkeit werde ich Ihnen wie besprochen im August, nach meinem Urlaub, zusenden.

Mit freundlichen Grüßen,


Dr. Müller-Hübenthal

Mit dem Inhalt dieses Schreiben bin ich
einverstanden:

Köln, den 23.06.1996


V. Reichel